



Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall wurde der Senat 3 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig und äußerte seinen medienethischen Standpunkt. Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Falter“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

Ein Leser kritisiert die Titelseite der „Falter“-Ausgabe 41/2021 vom 13.10.2021 sowie einen Beitrag mit dem Titel „Wolfgang Fellner. Nein heißt NEIN!“, erschienen im „Falter“-Jahresrückblick „Best of Böse“ der Ausgabe 51-52/21.

Auf der kritisierten Titelseite wird eine gezeichnete Figur von hinten gezeigt, die offenkundig den ehemaligen österreichischen Bundeskanzler Sebastian Kurz darstellt. Dessen Hände sind mit Handschellen auf dem Rücken gefesselt, in der rechten Hand hält er einen Schüssel. Nach Meinung des Lesers könnte durch diese Darstellung die Unschuldsvermutung verletzt sein.

Im „Best of Böse“-Beitrag wird ein Buch präsentiert, das im „oe24-Verlag“ gratis erhältlich sei. Im dazugehörigen Begleittext heißt es u.a., dass der Medienmacher Wolfgang Fellner sich in einem neuen Ratgeber dem heiklen Thema Belästigung am Arbeitsplatz widme und zeige, wie man sich als Mann gegen dreiste Übergriffe durch Testosteron getriebene Staatsanwälte oder Anschuldigungen von rachsüchtigen Emanzen wehre. Das Buchcover zeigt das Gesicht Wolfgang Fellners, das auf einen übergewichtigen nackten Körper montiert wurde; in einer Hand hält Fellner pinke Unterwäsche. Der Leser sieht darin eine Verächtlichmachung Fellners, zudem liege „Bodyshaming“ vor.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält fest, dass sich Satire und Karikatur typischerweise gegen Missstände und Fehlverhalten in Politik und Gesellschaft richten. Diese Kunstformen dienen dazu, in zugespitzter spöttischer Form Kritik an Personen oder Ereignissen zu üben; Ironie, Sarkasmus, Übertreibungen, Verzerrungen und Zynismus sind für satirische Darstellungen charakteristisch (siehe etwa die Mitteilungen 2014/203; 2015/189; 2016/288). Die Presse- und Meinungsfreiheit ist hier besonders weit auszulegen, hinzu tritt auch noch die Kunstfreiheit (siehe zuletzt auch die Mitteilungen 2021/350 und 2021/625).

Bei der medienethischen Beurteilung einer Karikatur orientieren sich die Senate des Presserats daran, inwieweit die überhöhte künstlerische Darstellung einen Sachbezug zu einem konkreten Ereignis aufweist (siehe dazu die Fälle 2019/113, 2019/157 und 2020/149):

Nach Meinung des Senats bezieht sich die kritisierte Titelseite auf die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Sebastian Kurz wegen Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuss zum Ibiza-Skandal und wegen der „Inseraten-Affäre“. Im Zentrum dieser Affäre steht der Vorwurf, dass im Jahr 2016 mit Geld des Finanzministeriums wohlwollende Umfragen und deren Veröffentlichung in der Tageszeitung „Österreich“ gekauft worden seien. Sebastian Kurz wird in dem Ermittlungsverfahren dazu von der WKStA als mutmaßlicher „Bestimmungstäter“ wegen Untreue und Bestechlichkeit geführt. Vor dem Hintergrund weist die zugespitzte Darstellung mit Handschellen einen entsprechenden Sachbezug auf.

Nach der bisherigen Entscheidungspraxis des Presserats sind (begründete) Verdachtsfälle von Amtsmissbrauch und politischer Korruption von großem öffentlichen Interesse (vgl. Punkt 10 des Ehrenkodex für die österreichische Presse; siehe u.a. die Fälle 2016/267, 2019/248 und 2021/308). In der Karikatur wird somit ein Thema aufgegriffen, das für den politischen Diskurs von Relevanz ist; auch dieser Aspekt spricht für eine weite Auslegung der Meinungsfreiheit.

Das Buchcover im Jahresrückblick „Best of Böse“ spielt auf die Belästigungsvorwürfe gegen Wolfgang Fellner an: Im März 2021 wurde publik, dass Fellner von einer Fernsehmoderatorin der sexuellen Belästigung beschuldigt wird. In der Folge erhoben weitere Frauen Belästigungsvorwürfe gegen Fellner; es kam zu mehreren Gerichtsverhandlungen. Insofern weist auch hier die satirische Darstellung einen entsprechenden Sachbezug auf; im Übrigen hat der Senat bereits in einem früheren Fall festgehalten, dass die Diskussion über sexuelles Fehlverhalten im Rahmen von #MeToo von öffentlichem Interesse ist (siehe die Mitteilungen 2017/267, 268 und 269). Die Nacktdarstellung betrifft zwar grundsätzlich die Intimsphäre des Abgebildeten (Punkt 6.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Im vorliegenden Kontext ist sie jedoch damit zu rechtfertigen, dass die Fotomontage auf die in der Öffentlichkeit breit diskutierten konkreten Vorwürfe der sexuellen Belästigung anspielt.

Aufgrund der offenbar bewusst gewählten plumpen und übertriebenen Gestaltung ist es zudem erkennbar, dass es sich bei dem nackten Körper nicht um den tatsächlichen Körper von

Wolfgang Fellner handelt (vgl. den Fall 2021/625). Die überhöhte Darstellung von Wolfgang Fellner im Rahmen eines satirischen Beitrags bewertet der Senat auch nicht als „Bodyshaming“ – die Nacktdarstellung erfolgte im Hinblick auf die Vorwürfe der sexuellen Belästigung und nicht deshalb, um übergewichtige Personen als solche zu diskriminieren.

Schließlich kommt hinzu, dass es sich bei den Abgebildeten um einen Bundeskanzler a.D. und einen der bekanntesten Medienmacher und Fernsehmoderator Österreichs handelt. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgehalten, dass Personen des öffentlichen Lebens weniger Persönlichkeitsschutz als Privatpersonen genießen. Dieser Grundsatz gilt v.a. für (ehemalige) Politikerinnen und Politiker sowie für Medienmacher, die in der Öffentlichkeit präsent sind (siehe dazu z.B. die Mitteilung 2021/127 sowie die Entscheidungen 2014/48 und 2019/218).

In Abwägung aller genannten Aspekte hält der Senat die satirischen Beiträge im Rahmen der Meinungs- und Kunstfreiheit für zulässig. Die Veröffentlichungsinteressen des Mediums sind gegenüber den Persönlichkeitsinteressen der Abgebildeten stärker zu gewichten. Durch den offenkundig satirischen Charakter liegt weder eine Verletzung der Unschuldsvermutung von Sebastian Kurz noch ein Eingriff in die Intimsphäre von Wolfgang Fellner vor.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vors. Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski
29.04.2022